



CAJ/61/8

ORIGINAL: Englisch

DATE: 8. Februar 2010

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

EINUNDSECHZIGSTE TAGUNG

25. März 2010

**ANGELEGENHEITEN, DIE SICH NACH ERTEILUNG
DES ZÜCHTERRECHTS ERGEBEN**

Dokument erstellt vom Verbandsbüro

Hintergrund

1. Auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2009 in Genf, nahm der Technische Ausschuss (TC) zur Kenntnis, daß die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TAV) während ihrer Diskussionen über Dokument TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“ auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 11. bis 15. Juni 2007 in Nairobi die eventuelle Ausarbeitung eines Dokuments vorgeschlagen hatte, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit gibt, die einer Behörde nach Erteilung des Züchterrechts und Erstellung und Nutzung der „amtlichen“ Sortenbeschreibung zur Kenntnis gebracht werden. Der TC war sich darin einig, daß der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) um eine Stellungnahme dazu gebeten werden solle, ob es angemessen wäre, diese Vorschläge weiterzuverfolgen (siehe Dokument TC/44/13 „Bericht“, Absatz 118).

2. Auf seiner achtundfünfzigsten Tagung am 27. und 28. Oktober 2008 in Genf, prüfte der CAJ das Dokument TGP/11/1 Draft 5 „Prüfung der Beständigkeit“ in Verbindung mit Dokument CAJ/58/2 „TGP-Dokumente“. Dokument CAJ/58/2, Absätze 7 und 8 lautet folgendermaßen:

„7. Der TC nahm auf seiner vierundvierzigsten Tagung den Vorschlag der TWV für die etwaige Ausarbeitung eines Dokuments zur Kenntnis, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, sowie des Status und der Nutzung der „amtlichen“ Sortenbeschreibung (vergleiche Dokument TC/44/3, Absatz 17). Der TC nahm ferner die Bemerkungen des TC-EDC zur Kenntnis, daß es von praktischem Vorteil wäre, wenn alle Aspekte der Beständigkeit in einem einzigen Dokument behandelt würden, sowie den Vorschlag des TC-EDC, daß der TC zusammen mit dem CAJ eine Änderung der Überschrift des Dokuments TGP/11 erwägen könnte, wobei das Dokument klar in zwei Teile gegliedert würde:

Teil I: Prüfung der Beständigkeit (Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Prüfung des Antrags“)

Teil II: Beständigkeit nach der Erteilung eines Züchterrechts (Artikel 22 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Aufhebung des Züchterrechts“).

8. Der TC stimmte zu, daß die Ansicht des CAJ darüber eingeholt werden sollte, ob es angebracht wäre, diese Vorschläge weiterzuverfolgen.“

3. Der CAJ vereinbarte, daß das Dokument TGP/11 nur die Prüfung der Beständigkeit im Kontext der DUS-Prüfung behandeln solle, und daß ein getrenntes Dokument erstellt werden solle, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben solle, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden (vergleiche Dokument CAJ/58/6 „Bericht über Entschließungen“, Absatz 11).

4. Der TC nahm auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf Kenntnis von den Erörterungen im CAJ auf dessen achtundfünfzigster Tagung und vereinbarte, dem CAJ vorzuschlagen, daß im Rahmen seines Vorgehens zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen ein Dokument erstellt werden solle, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben solle, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden (vergleiche Dokument TC/45/16, „Bericht“, Absatz 106).

5. Auf seiner am 2. April 2009 in Genf abgehaltenen neunundfünfzigsten Tagung stimmte der CAJ darin überein, den Tagesordnungspunkt „Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung des Züchterrechts ergeben“ in die vorläufige Tagesordnung seiner sechzigsten Tagung aufzunehmen, um die Erstellung eines Dokuments zu erwägen, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben solle, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden (vergleiche Dokument CAJ/59/8 „Bericht“, Absatz 78).

6. Auf seiner sechzigsten, am 19. Oktober 2009 in Genf abgehaltenen Tagung prüfte der CAJ das Dokument CAJ/60/8, in dem folgende, vom Verbandsbüro vorgelegte Beispiele aufgeführt sind:

“8. [...]

a) Fragen bezüglich der Unterscheidbarkeit

Beispiel:

- Nach der Erteilung des Züchterrechts wird geltend gemacht, daß die geschützte Sorte von einer Sorte, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags allgemein bekannt war, nicht unterscheidbar sei.
- [...] von einer anderen Sorte, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags allgemein bekannt war, nicht mehr deutlich unterscheidbar.
- Ein Anbauer macht geltend, daß das vom Züchter zur Verfügung gestellte Vermehrungsmaterial nicht von der geschützten Sorte stamme.

c) Sortenbeschreibung

9. Zu den Fragen, die sich ergeben könnten, gehört die praktische Frage, anhand lebenden Pflanzenmaterials und/oder Sortenbeschreibungen in Sortensammlungen, je nach Art der Sortensammlung, zu bestimmen, ob Vermehrungsmaterial von einer geschützten Sorte stammt (vergleiche Dokument TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“).

10. Hinsichtlich der Sortenbeschreibungen kann die Bestimmung, ob Vermehrungsmaterial von der geschützten Sorte stammt, weniger einfach sein, als wenn lebendes Pflanzenmaterial in der Sortensammlung gehalten wird. Das Vermehrungsmaterial kann beispielsweise von der geschützten Sorte stammen, entspricht jedoch möglicherweise nicht der Sortenbeschreibung in der Sortensammlung wegen:

- i) einer Neukalibrierung der Skala in den Prüfungsrichtlinien (insbesondere für Merkmale ohne Sternchen¹);
- ii) einer Variation infolge von Umweltbedingungen der Prüfungsjahre für Merkmale, die durch die Umwelt beeinflusst werden;
- iii) einer Variation infolge der Beobachtung durch verschiedene Sachverständige;
- iv) der Anwendung verschiedener Versionen von Skalen (z. B. verschiedene Versionen der RHS-Farbkarte).

11. Wie in Absatz 8 dargelegt, wurden die obigen Beispiele vom Verbandsbüro zu Veranschaulichungszwecken vorgelegt; es kann jedoch andere Angelegenheiten geben, die von Belang wären, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen, die sich nach der Erteilung des Züchterrechts in Bezug auf die Homogenität und die Neuheit ergeben.“

7. Auf seiner sechzigsten Tagung sprach der CAJ sich für die Erstellung eines Dokuments betreffend Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben, aus. Der CAJ stimmte darin überein, daß das Verbandsbüro ein Rundschreiben herausgeben solle, in dem die Mitglieder des Verbands darum gebeten werden, Beispiele für Angelegenheiten, die in

¹ „Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflusst (die meisten qualitativen und pseudoqualitativen Merkmale), [...] müssen Beispielsorten bereitgestellt werden“ in den Prüfungsrichtlinien (vergleiche Dokument TGP/7, Anlage 3, Erläuternde Anmerkung GN 28 „Beispielsorten“, Abschnitt 3.3 iii)

„1.2.3 Beispielsorten sind wichtig zur möglichst genauen Adjustierung der Beschreibung der Merkmale aufgrund der Jahres- und Standorteinflüsse. [...]“ (vergleiche Dokument TGP/7, Anlage 3, Erläuternde Anmerkung GN 28 „Beispielsorten“, Abschnitt 1.2.3)

den Bericht einfließen könnten, zu liefern. In der Zwischenzeit einigte sich der CAJ darauf, daß die Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) dazu aufgefordert werden solle, auf ihrer vierten Tagung am 23. Oktober 2009 einen ersten Meinungsaustausch über mögliche Struktur und Inhalt eines solchen Dokuments durchzuführen. Der CAJ beschloß, daß dem CAJ auf seiner einundsechzigsten Tagung im März 2010 ein Bericht über die Antworten auf das Rundschreiben und über die Überlegungen der CAJ-AG vorgelegt werden solle, um festzulegen, wie im Hinblick auf die Erstellung eines Dokuments am besten zu verfahren ist (vergleiche Dokument CAJ/60/11 „Bericht über die Schlußfolgerungen, Absätze 47 bis 55).

8. Auf ihrer vierten Tagung nahm die CAJ-AG Kenntnis von den bei der sechzigsten Tagung des CAJ gezogenen Schlußfolgerungen. Die CAJ-AG war sich darin einig, daß das Dokument über Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung des Züchterrechts ergeben, die Bereiche Nichtigkeit, Aufhebung, Bezeichnung und Erschöpfung des Züchterrechts (vergleiche Dokument CAJ-AG/09/4/4 „Berichts“, Absatz 29) behandeln soll.

Beispiele für Angelegenheiten, die in den Bericht einfließen könnten

9. Am 23. Dezember 2009 verschickte das Verbandbüro das Rundschreiben E-1168, in dem die Mitglieder und Beobachter des CAJ dazu aufgefordert werden, Beispiele für Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung des Züchterrechts ergeben, insbesondere in Bezug auf Nichtigkeit, Aufhebung, Sortenbezeichnung und Erschöpfung des Züchterrechts zu liefern. Die Antworten konnten bis zum 31. Januar 2010 eingesandt werden.

10. Beiträge gingen von Argentinien, Brasilien, der europäischen Union, Japan, der Niederlanden und Südafrika ein. Kopien dieser Beiträge befinden sich in der Anlage dieses Dokuments.

11. Der CAJ wird ersucht zu prüfen, wie im Hinblick auf die Erstellung eines Dokuments über „Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben“ ausgehend von den Anmerkungen der CAJ-AG und den Beiträgen, wie jeweils in Absatz 9 und der Anlage zu diesem Dokument enthalten, vorgegangen werden soll.

[Anlage folgt]

BEITRÄGE DIE IM ANTWORT AUF DAS RUNDSCHREIBEN E-1168
VOM 23. DEZEMBER 2009 EINGEGANGEN SIND

Im Beantwortung des Rundschreibens E-1168, in dem Mitglieder und Beobachter des CAJ darum gebeten wurden, Beispiele für Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben, anzuführen, insbesondere in Bezug auf Nichtigkeit, Aufhebung, Sortenbezeichnung und Erschöpfung eines Züchterrechts, sind folgende Beiträge eingegangen:

ANHANG 1 BEITRAG VON ARGENTINIEN	2
ANHANG 2 BEITRAG VON BRASILIEN	8
ANHANG 3 BEITRAG DER EUROPÄISCHEN UNION	11
ANHANG 4 BEITRAG VON JAPAN.....	13
ANHANG 5 BEITRAG DER NIEDERLANDE.....	15
ANHANG 6 BEITRAG VON SÜDAFRIKA	16

[Anhang 1 folgt]

ANHANG 1

BEITRAG VON ARGENTINIEN

2010 – JAHR DES ZWEIHUNDERTSTEN JAHRESTAGS DER MAI-REVOLUTION

Ministerium für Landwirtschaft, Tierproduktion und Fischfang
Instituto Nacional de Semillas (Nationales Saatgutinstitut)

In vorliegendem Dokument werden einige Fälle in Bezug auf Angelegenheiten, die nach der Erteilung des Züchterrechts in der Republik Argentinien auftraten, und die das Nationale Saatgutinstitut INASE löste, aufgeführt.

- A) *BEISPIELE FÜR NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS AUFGRUND DER NICHTERFÜLLUNG DER UNTERSCHIEDBARKEITSANFORDERUNG - (Artikel 6. 1 a) UPOV-AKTE 1978 y Artikel 30 Absatz d) des Gesetzes Nr. 20.247 über Saatgut und pflanzen genetische Züchtungen)*

Zunächst muß angeführt werden, daß das Gesetz Nr. 20.247 über Saatgut und pflanzen genetische Züchtungen, das die nationale Norm vorgibt und die Züchterrechte der Republik Argentinien regelt, in Artikel 30 unter der Bezeichnung „Aufhebung des Eigentumstitels“ verschiedene mögliche Gründe anführt, die zur Aufhebung des Züchterrechts führen können.

In Absatz d) des Artikels 30 ist die Aufhebung des Eigentumstitels vorgesehen, „wenn der Eigentümer auf Verlangen des Ministeriums für Landwirtschaft und Tierproduktion kein Lebendexemplar der Züchtung mit denselben Merkmalen wie die ursprünglichen vorlegt.“

Absatz d) des Artikels 30 des Gesetzes 20.247 über Saatgut und pflanzen genetische Züchtungen beinhaltet sowohl die Gründe für die „Nichtigkeit des Züchterrechts“ aufgrund fehlender Neuheit und Unterscheidbarkeit der neuen Pflanzensorte gemäß Artikel 10, Absatz 1) der UPOV-Akte von 1978, als auch die Gründe für die Aufhebung des geschützten Züchterrechts, Artikel 10, Absatz 2 derselben Akte, wenn die geschützte Sorte die Bedingung der Homogenität und Beständigkeit nicht erfüllt, die die Reproduktion der Sorte mit den Merkmalen, die zum Zeitpunkt des Schutzes definiert wurden, ermöglicht.

◆ FALL 1: Inzuchtlinie der Sonnenblume

Im Rahmen einer Initiative, die das INASE im Jahr 1998 durchführte, wurde die Aussaat und die Durchführung eines Feldversuchs in Bezug auf zwei Materialien (Inzuchtlinien der Sonnenblume) angeordnet, wobei eine Linie (L1) im Nationalen Register des Eigentums an Kulturpflanzen eingetragen war und die andere (L2) von ihrem Züchter beigebracht wurde. Das Ziel bestand darin zu überprüfen, ob diese Materialien unterschiedlich waren. Zu diesem Zweck wurde gemäß der Vorgehensweise, auf die sich die Parteien geeinigt hatten, ein

spezieller Versuch durchgeführt und jeweils eine morphologische Beschreibung der beiden Materialien ausgearbeitet.

Der Versuch ergab, daß beide Materialien gleich waren, weshalb das INASE den Schluß zog, daß das Ergebnis des durchgeführten Versuchs negativ war, da ja das Ziel darin bestanden hatte zu bestimmen, ob sie verschieden waren.

Aber dennoch und aufgrund einer Präsentation des Züchters, der das Muster L2 beigebracht hatte, stellte das INASE fest, daß in Bezug auf die im Rahmen des angeführten Feldversuchs durchgeführte Beschreibung der Merkmale des Musters L1, eine Reihe qualitativer morphologischer Merkmale nicht der für diese Linie eingetragenen Beschreibung, aufgrund der dem Züchter seinerzeit der Eigentumstitel verliehen worden war, entsprachen.

Aus diesem Grund und in Anbetracht der Tatsache, daß der Züchter in diesem Fall kein Lebendexemplar mit denselben Eigenschaften wie die ursprünglichen vorlegte, beschloß das frühere SEKRETARIAT FÜR LANDWIRTSCHAFT, VIEHZUCHT UND FISCHFANG per Beschluß Nr. 197 vom 26. August 2003 die Aufhebung des Eigentumstitels, der seinerzeit für die Sorte verliehen worden war, deren morphologische Merkmale nicht den seinerzeit beschriebenen entsprachen.

(Akte INASE 996/95)

◆ FALL 2: Sojasorte

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Kampagne 2006/2007 und der Sammlung von SOJA-Sorten, die das INASE jedes Jahr durchführt, um ihre beschreibenden Merkmale zu bestätigen und/oder die Erfüllung der DUS-Anforderungen zu verifizieren, wurde festgestellt, daß eine der untersuchten Sorten – eine Sorte mit gültigem Eigentumstitel, eingetragen im Jahr 1998 – in einem ihrer Merkmale nicht mit der Beschreibung, aufgrund der der Eigentumstitel verliehen worden war, übereinstimmte, d.h. daß sie in diesem Merkmal von der registrierten Sorte abwich.

Da es sich dabei um ein Merkmal in Bezug auf das physiologische Verhalten – Resistenz gegen Herbizid – handelte, wurde sie auch im Labor überprüft, was dasselbe Ergebnis wie im Feld ergab.

Folglich ging das INASE aufgrund der durchgeführten Überprüfung davon aus, daß der Eigentümer der Sorte kein Muster mit denselben Merkmalen wie das Original beigebracht hatte, weshalb es die Aufhebung des Eigentumstitels (Art. 30^a d – Gesetz Nr. 20.247) und die Löschung aus dem Nationalen Register des Eigentums an Kulturpflanzen anordnete.

(Akte INASE Nr. 895/95)

◆ FALL 3: Soja-Sorte

Anhand eines Musters, das der Züchter einer Sojasorte, die im Nationalen Register für das Eigentum an Kulturpflanzen eingetragen ist, beigebracht hatte, damit sie in die Sammlung von Sojasorten aufgenommen werden konnte, wurde festgestellt, daß die Reaktion auf den Peroxidasetest „negativ“ und damit gegensätzlich zu der zum Zeitpunkt der Merkmalerfassung erklärten Reaktion ausfiel, weshalb die technische Abteilung den Züchter

darüber in Kenntnis setzte. Dieses charakteristische Merkmal ist Teil der Beschreibung für Soja-Kulturen und wird dazu verwendet, die Sorten gemäß ihrer Reaktion in Gruppen aufzuteilen.

Der Züchter antwortete, daß er seine Unterlagen durchgesehen und die Analyse erneut durchgeführt habe, und daß das Ergebnis „negativ“ sei, und daß „ein Fehler bei der ursprünglichen Erklärung unterlaufen ist“, weshalb er um die Korrektur der Peroxidasereaktion in der Originalakte bat.

Die Technische Abteilung erstellte einen Bericht, der der Juristischen Abteilung mit der Bitte um ein entsprechendes Gutachten übergeben wurde. Die Schlußfolgerung lautete, daß das beigebrachte Muster in einem Merkmal gegenüber der ursprünglichen Beschreibung, für die der Eigentumstitel verliehen worden war, abwich, weshalb Art. 30 Abs. d) des Gesetzes Nr. 20.247 und die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung zur Anwendung gelangten, was zur Erklärung der Aufhebung des verliehenen Eigentumstitels führe.

Die Juristische Abteilung bat darum, den Züchter über den erstellten Bericht in Kenntnis zu setzen.

Sämtliche Unterlagen, einschließlich der Antwort des Züchters, der argumentierte, „daß das Merkmal, das von der ursprünglichen Beschreibung abweicht, keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion hat und die Interessen der Erzeuger nicht betrifft, und daß sich diese Sorte auch trotz dieses Fehlers weiterhin von den anderen Sorten unterscheidet,“ wurden zusammen mit dem zuvor genannten technischen Bericht an höchster Stelle zur Kenntnisnahme und zum Ergreifen entsprechender Maßnahmen vorgelegt.

Die Nationale Saatgutkommission (die den Präsidenten der INASE berät) befand die „vom Züchter vorgetragene Argumente äußerst bemerkenswert, mit denen er insbesondere darauf verweist, daß die Reaktion auf den Peroxidasetest des Tegmens des Samens ein Indikator ist, der zur Unterscheidung von anderen Sorten derselben Art benutzt wird, die zum Zeitpunkt bereits registriert sind oder gerade registriert werden, weshalb sie vom agronomischen Standpunkt her gesehen keine Auswirkungen habe. Das zuvor Genannte unterstreicht gemäß der Mitteilung des Instituts die Tatsache, daß keinerlei Rechte Dritter durch die Korrektur verletzt würden, da es keine eingetragene Sorte oder Sorte, deren Eintragungsprozess im Gange ist, gibt, deren einziges unterscheidendes Merkmal gegenüber der Sorte die Reaktion auf den Peroxidasetest ist.“

Folglich waren sich die Mitglieder der Kommission „*darin einig, einer Korrektur in der Merkmalsbeschreibung zuzustimmen*“. Die höchste Instanz des INASE war einer Meinung mit der Kommission und stimmte der vom Züchter beantragten Korrektur zu.

(Akte INASE Nr. 284/99)

◆ FALL 4: Alfalfa-Sorte

Hier ging es um eine Anfechtung durch einen Züchter, der eine eingetragene Alfalfa-Sorte besaß, und der die spätere Eintragung einer anderen Alfalfa-Sorte anfechten wollte, die ein Dritter beantragte. Der Züchter begründete seinen Antrag damit, daß sich die beiden Sorten nicht unterschieden.

Dieser Anfechtung fügte der Antragsteller hinzu, daß sowohl die morphologischen als auch die sanitären Unterschiede zwischen beiden Sorten zum Zeitpunkt der Eintragung der ursprünglichen Sorte und gemäß der vom Züchter zum Zeitpunkt der Verleihung des Züchterrechts für die Pflanzensorte beschriebenen Merkmale überprüft werden müssen und wenn Variationen der ursprünglich eingetragenen Sorte auftreten, müssen diese eingetragen werden, und wenn das nicht der Fall ist, können sie nicht geltend gemacht werden.

Das INASE befand gemäß Artikel 20 des Saatgutgesetzes, daß wenn die Variationen der eingetragenen und geschützten Sorte nicht ausreichen, um in Betracht zu ziehen, daß es sich um eine neue Sorte handelt, dann werden sie nicht als Unterscheidungsmerkmal berücksichtigt, und wenn sie in dieser Hinsicht ausreichend sind und der Eigentümer der eingetragenen Sorte sein Eigentumsrecht im Hinblick auf das Material, bei dem die Variationen auftraten, ausüben möchte, dann muß er sie als neue Sorte eintragen, da die Variationen den Rückschluß ermöglichen werden, daß das genannte Material die Merkmale der Unterscheidbarkeit erfüllt, auf die sich Artikel 26 des Dekrets 2183/91 bezieht.

Und es wurde hinzugefügt, daß zweifellos die Elemente, die zur Prüfung, ob eine bereits eingetragene Sorte sich von einer weiteren einzutragenden Sorte unterscheidet, berücksichtigt werden müssen, zweifellos die Elemente sind, die zum Zeitpunkt der Eintragung der ersten Sorte verlangt waren oder vorgelegt wurden. Es steht aber auch außer Zweifel, daß wenn eine bestimmte Information zum Zeitpunkt der Eintragung der ersten Sorte nicht verlangt wurde, wie es im Falle der Information in Bezug auf bestimmte Widrigkeiten der Fall sein könnte, die sich aus Krankheiten, Plagen oder ökophysiologischen Faktoren ergeben, und wenn beide Sorten sich gemäß der Information, die vom Steller des neuen Antrags beigebracht wird, genau in diesen ursprünglich nicht berücksichtigten Merkmalen unterscheiden, dann muß *prima facie* das Muster als gültig akzeptiert werden, das der Eigentümer der zuerst eingetragenen Sorte vorlegt, vorausgesetzt es entspricht den Merkmalen, mit denen er die Sorte eintragen ließ und die neuen Merkmale sind nicht mit diesen oder mit anderen Elementen, die aus den Daten aus der Zeit hervorgehen, in der die erste Sorte eingetragen wurde, inkompatibel.

(Akte INASE 557/97)

B) *ERSCHÖPFUNG DES ZÜCHTERRECHTS*

Dieser Fall wurde dem INASE von einem Biotechnologieunternehmen, verschiedenen Züchtern züchterrechtlich geschützter Sojasorten und Agrarproduzenten zur Stellungnahme vorgelegt.

Nachfolgend wird die Bezeichnung Gen durch „verändertes Gen“ ersetzt.

Folgendes wurde vorgebracht:

- „Integriert sich das Gen in eine Sorte, dann ist es ein zusätzlicher Bestandteil dieser Sorte (Art. 2327 Bürgerliches Gesetzbuch).

Die neue transgene Sorte ist also eine Kreation, die aus der Ergänzung und Konfusion des Gens der herkömmlichen Pflanzensorte hervorgeht. Man kann also nicht mehr vom Gen und der herkömmlichen Pflanzensorte sprechen, da sie sich von der neuen Sorte, nämlich der transgenen Sorte, unterscheidet.

Diese neue transgene Sorte, die bestimmte eigene morphologische, agronomische Merkmale besitzt, usw., ist das Ergebnis der Interaktion aller ihrer Gene, einschließlich des kreierte Gen, und der Umwelt und genau für diese untrennbare körperliche Einheit wird ein Züchterrecht gemäß Gesetz Nr. 20.247 über Samen und pflanzengenetische Kreationen erteilt....”

-.... „Der Eigentümer einer transgenen Pflanzensorte ist also Eigentümer aller ihrer Zusatzbestandteile, also aller Elemente, aus denen sie besteht, darunter auch das veränderte Gen, und zwar unabhängig von den Rechten, über die eventuell der Erschaffer des Gens verfügt...“

-.... „Wie allgemein bekannt, sind lediglich 18 % des auf dem argentinischen Markt gehandelten Sojasaatguts (transgen oder nicht) legalen Ursprungs, womit gemeint ist, daß der Agrarproduzent das Saatgut legal vom Züchter oder einer dazu ermächtigten Person gekauft und einen Preis dafür gezahlt hat, der unter anderem unter Berücksichtigung des eigentumsrechtlich geschützten technologischen Werts gebildet wird.

Ferner ist ebenfalls allgemein bekannt, daß davon ausgegangen werden kann, daß von den restlichen 82 % circa 30 bis 40 % legales Saatgut ist, das unter die Ausnahmeregelung für Landwirte gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 20.247 über Samen und Pflanzengenetische Kreationen, geregelt durch Art. 44 des Dekrets Nr. 2183/91 und die INASE-Entscheidung Nr. 35/96, fällt.

Das restliche Saatgut wäre also illegales Saatgut, das nicht über die offiziellen Handelswege vertrieben wird, womit folglich die diesbezüglichen Eigentumsrechte verletzt wurden. In diesem Fall geht es lediglich um die Eigentümer der beim INASE-registrierten Pflanzensorten, da keinerlei Patent auf das veränderte Gen existiert, weshalb in Bezug auf dieses Gen kein geistiges Eigentumsrecht verletzt wurde.

Folglich sind die einzigen Personen, die dazu berechtigt sind, Ansprüche gegenüber den Nutzern illegalen transgenen Sojasaatguts in Argentinien geltend zu machen, die Inhaber des Züchterrechts.

Gleiches würde im Hinblick auf die Annahme gelten, daß die Agrarproduzenten den Züchter nicht für das Saatgut bezahlt haben, als sie ein privates Zahlungssystem, z.B. das System der „*regalías extendidas*“ (nachgelagerte Erhebung der Lizenzgebühren), vereinbarten.

Andererseits erschöpfte der Agrarproduzent, der das Saatgut auf legalen Wege erwarb, das Züchterrecht und kann deshalb keinen Aufpreis dafür verlangen oder die Nutzung des Saatguts und dessen Nebenerzeugnisse verbieten.

Im UPOV-MUSTERGESETZ ÜBER SORTENSCHUTZ, Genf, Seite 56 in Bezug auf Artikel 15 über die Erschöpfung des Züchterrechts heißt es in der Rechtsnorm zur Erschöpfung, die im Recht zum Schutz gewerblichen Eigentums sehr bekannt ist, daß das gewerbliche Eigentumsrecht zum Ziel hat sicherzustellen, daß der Züchterrechtsinhaber nur ein Mal pro Produktionszyklus sein Recht ausüben und die entsprechende Lizenzgebühr erheben kann. Gab er sein Saatgut also beispielsweise zum Verkauf frei, so kann er den Weiterverkauf dieses Saatguts, die Verwendung dieses Saatguts zur Ernteproduktion, den Verkauf des Ernteertrags (also der Sojabohne), die Weiterverarbeitung des Ernteguts usw. nicht verbieten.

Wenn die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen dem Züchterrechtsinhaber also erlaubten, sein Recht auszuüben und Produktionslizenzen zu erteilen, so kann er den Verkauf der Ernte - beispielsweise Schnittblumen – durch seine Lizenznehmer nicht verbieten.”

Verkaufen die Saatgutunternehmen also transgenes Sojasaatgut an den Landwirt, dann enthält der Preis für das Saatgut bereits den Wert aller einfließenden Kosten, darunter auch die Kosten, die mit dem veränderten Gen verbunden sind.

Wäre das nicht so, dann wäre der Landwirt nie sicher vor der Geltendmachung möglicher Rechtsansprüche durch Dritte, die eine inakzeptable juristische Unsicherheit auf dem Saatgutmarkt zur Folge hätte.”

(Stellungnahme Nr. 808 der Direktion für Juristische Angelegenheiten vom 8. September 2004)

C) ÄNDERUNG DER SORTENBEZEICHNUNG

Hier geht es um den Fall eines Lizenznehmers des Züchters, der die Änderung der Bezeichnung der im Register für Eigentum an Kulturpflanzen eingetragenen Sorten beantragte und seinen Antrag damit begründete, daß ihm die Pflanzensorten über einen Lizenzvertrag überlassen wurden und dieser Bezeichnungen enthalte, die sich von den Sortenbezeichnungen des Unternehmens, das die Sorte gezüchtet hat, unterscheiden.

In diesem Fall wurde angemerkt, daß wenn eine Sorte erst einmal im Nationalen Register des Eigentums an Kulturpflanzen eingetragen ist, „die Änderung einer Bezeichnung nur aufgrund von außergewöhnlich schwerwiegenden Gründen veranlaßt werden kann.

Zudem sehen sowohl das UPOV-Übereinkommen, umgesetzt durch das Nationale Gesetz Nr. 24376 in Artikel 13 Absatz 8) sowie auch das Dekret 2183/91 in Art. 20 für Fälle wie dem vorliegenden vor, daß die Verbindung der Bezeichnung einer Pflanzensorte mit einem Firmenzeichen, einer Handelsmarke oder einer ähnlichen Angabe möglich ist, wenn diese Verbindung nicht die leichte Erkennbarkeit der Bezeichnung verhindert, die ihre generische Bezeichnung ist.

Aus den angeführten Gründen kann hier dem Antrag auf Änderung der Sortenbezeichnung nicht stattgegeben werden, da der vom Antragsteller angeführte Grund für die Lizenzerteilung für die Sorte keinen außergewöhnlich schwerwiegenden Grund darstellt, der die Änderung der Sortenbezeichnung rechtfertigt.

Vorbehaltlich des oben Genannten kann der eingetragenen Bezeichnung gemäß obiger Ausführung eine Marke oder ein Handelsname hinzugefügt werden, ohne daß die erste Bezeichnung die zweite ändert.”

(Akte S01:0109527/2004)

Unterzeichnet: Dr. Carmen Amelia Margarita Gianni
Koordinatorin
Koordination Geistiges Eigentum und Pflanzengenetische Ressourcen
NATIONALES SAATGUTINSTITUT
REPUBLIK ARGENTINIEN

[Anhang 2 folgt]

ANHANG 2

BEITRAG VON BRASILILIEN



FÖDERATIVE REPUBLIK BRASILIEN
MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, VIEHZUCHT UND VERSORGUNG
Sekretariat für Landwirtschaft und Genossenschaftswesen
Abteilung für geistiges Eigentum und landwirtschaftliche Technologie
Nationales Pflanzensortenschutzamt – SNPC
Esplanada dos Ministérios, Bl. "D", Anexo A, sala 247-254, CEP: 70043-900, Brasília/DF - Brazil
Phone.: 55 (61) 3218-2549/2547 / Fax: 55 (61) 3224-2842 / E-mail: snpc@agricultura.gov.br

31. Januar 2010

Herr Rolf Jördens
Stellvertretender Generalsekretär der UPOV

Sehr geehrter Herr Jördens,

unter Bezugnahme auf das UPOV-Rundschreiben E-1168 möchten wir folgenden Beitrag einbringen.

Innerhalb des brasilianischen Landwirtschaftsministeriums ist der Sorteninspektionsdienst für die Regulierung der Produktion und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Saatgut zuständig und agiert zusammen mit dem Nationalen Pflanzensortenschutzdienst (SNPC).

In Bezug auf die in Dokument CAJ/60/8 Absätze 8, 9 und 10 behandelten Angelegenheiten, kann Brasilien über folgende Beispiele berichten:

- 1) Dieser Fall begann vor einigen Jahren mit der Klage eines Züchters einer offen befruchteten Pflanze gegen Saatguthersteller. Dem zivilrechtlichen Verfahren lag der Verdacht zugrunde, daß das in den Lagerräumen der Beschuldigten gelagerte Saatgut die Sorte A sein könnte, für die der Züchter einen Eigentumstitel besitzt, und nicht die ausgewiesene Sorte B, die gemeinfrei ist. Die SNPC war dazu aufgefordert worden, die Justiz zu unterstützen, so daß die Saatgutproben, die als lebende Proben der geschützten Sorten aufbewahrt werden, als lebendes Referenzmaterial zur Identifikation der Sorten herangezogen werden konnten. Auf dieser Grundlage wurde eine Prüfung durchgeführt, bei der das sichergestellte Saatgut, die vom Züchter vorgelegten Proben, die Proben der SNPC und Proben im Handel befindlicher Sorten untersucht wurden. Die Prüfung wurde auch als Nachkontrollanbau durchgeführt und wird derzeit ausgewertet. Geprüft werden die Artenreinheit der geschützten Sorten, der phänotypische Abstand unter den auf dem Markt befindlichen Sorten und die Ähnlichkeit zwischen Sorte A, Sorte B und dem sichergestellten, als Sorte B bezeichneten Saatgut.

Die Pflanze wird während der Winterzeit als Zwischenfrucht angebaut und zu diesem Zweck wird meist nicht zertifiziertes und nicht geschütztes Saatgut benutzt. Die brasilianische Saatgutgesetzgebung erlaubt geschütztes Saatgut, verbietet aber den gewerbsmäßigen Vertrieb jeglichen Saatguts (geschützt oder nicht), das ohne legalen Ursprung hergestellt wurde. Da die genannte Zivilklage unter Umständen nicht nur den Tatbestand der unzulässigen Nutzung einer geschützten Sorte, sondern auch weitere Verstöße gegen das Saatgutgesetz umfaßt und beide Behörden dem

Landwirtschaftsministerium angehören, handelt es sich um eine Angelegenheit interner Überschneidung und Zusammenarbeit.

Einige Fragen können jedoch aufgeworfen werden:

- a) Wie können die Züchterrechte geltend gemacht werden in Situationen, in denen die Identifikation einer geschützten Sorte auf dem Markt, bei der es sich um eine offen befruchtete Sorte mit niedrigem Domestizierungsgrad handelt, und Richtlinien, die überwiegend quantitative Merkmale enthalten, nicht gerade eine einfache Aufgabe darstellt? (Diese Aufgabe könnte sich in Ländern mit großen landwirtschaftlichen Anbauflächen und mit verschiedenen Umwelten, die sich auf den Phänotyp der Sorten auswirken, noch schwieriger gestalten)
 - b) Wie zuverlässig ist die Identifikation der Sorte einer offen befruchteten Art, wenn sich die Beobachtung auf fortgeschrittene Generationen von Saatgut stützt, das ohne Erlaubnis des Züchters hergestellt wurde? (Geht man davon aus, daß das sichergestellte Saatgut der geschützten Sorte angehört, so kann nach mehreren Vermehrungen von einem hohen Variationsgrad innerhalb der Population ausgegangen werden, der sich bei fortgeschrittenen Saatgutkategorien noch proportional verstärkt).
- 2) Folgender Fall ereignete sich im Jahr 2009 und endete mit einem Gerichtsscheid. Das SNPC wurde aufgrund der Aufhebung eines Eigentumstitels verklagt. Die Bundessaatgutinspektoren beobachteten zwei Jahre lang bei verschiedenen lizenzierten Züchtern eine übermäßig hohe Anzahl von Abweichern in vielen zertifizierten Saatgutproduktionsfeldern der Sojabohnensorte FUNDACEP 59RR. Spezifische und detaillierte Berichte bildeten die Grundlage für die Aufhebung des Eigentumstitels gemäß folgender Bestimmungen des brasilianischen Sortenschutzgesetzes:

„Art. 42. Der Eigentumstitel wird administrativ von Amts wegen oder auf Antrag einer Person mit legitimen Gründen aufgehoben, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

I – Verlust von Homogenität oder Beständigkeit;

II – Versäumnis der Entrichtung der jeweiligen jährlichen Gebühr;

III – Nichterfüllung der Anforderungen von Artikel 49;

IV – Fehlende Einreichung einer Lebendprobe, wie in Artikel 22 gefordert;

V – Es liegen Beweise dafür vor, daß sich die Pflanzensorte nach ihrer Einführung auf dem Markt negativ auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit auswirkt.

(sic)“

Der Züchter legte zuerst auf administrativer Ebene und später bei Gericht Einspruch ein. Die Anwälte gründeten ihre Verteidigung auf die Infragestellung der Zulässigkeit der Definitionen von Homogenität und Beständigkeit gemäß brasilianischem Recht und brachten die These vor, daß mit der Annahme der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens nach brasilianischem Sortenschutzrecht die UPOV-Bestimmungen das brasilianische Gesetz ablösen würden. Insbesondere stützten sie sich darauf, daß die Definitionen von Homogenität und Stabilität in Artikel 6(1)(a) und (b) und verwiesen durch Art. 10 der Akte von 1978 des Übereinkommens die einzelstaatliche

Rechtsverordnung in Bezug auf die Definition oder genaue Ausführung der Homogenitäts- und Stabilitätskriterien ablösen würde.
Die beiliegende Veröffentlichung im Amtsblatt der Justiz liefert die Grundlage für den Gerichtsentscheid zugunsten des SNPC.

Mit freundlichen Grüßen,

DANIELA AVIANI
Koordinatorin der Nationalen Pflanzenschutzstelle

[Anhang 3 folgt]

ANHANG 3

BEITRAG DER EUROPÄISCHEN UNION

Zu Händen von Herrn Rolf Jördens
Stellvertretender Generalsekretär der UPOV

Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)
34, chemin des Colombettes
CH-1211 Genève 20

Sehr geehrter Herr Jördens,

nachfolgend erhalten Sie die vom Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt auf das UPOV-Rundschreiben E-1168 vom 23. Dezember 2009 ausgearbeitete Antwort in Bezug auf Angelegenheiten, die sich nach Erteilung des Züchterrechts ergeben:

- In den UPOV-Dokumenten UPOV/EXN/NUL/1 und UPOV/EXN/CAN/1 werden einige Aspekte der Nichtigkeit und Aufhebung behandelt. Auch die Erläuterungen zu den Sortenbezeichnungen unter dem UPOV-Übereinkommen liefern Anhaltspunkte dazu, wie in Situationen, in denen eine Sortenbezeichnung eventuell aufgehoben wird, zu verfahren ist.
- Das vorgeschlagene Dokument über Beispiele für Angelegenheiten, die sich nach Erteilung des Züchterrechts ergeben, könnte beinhalten:

Nichtigkeit

- Es könnte angeführt werden, daß nach dem Gesetz der UPOV-Mitgliedstaaten zu entscheiden ist, welche Behörde dafür zuständig ist, in Fällen von Nichtigkeit zu entscheiden.
- Es könnte angeführt werden, daß Nichtigkeitsverfahren auf Antrag eines Dritten oder von Amts wegen von einer zuständigen Behörde des UPOV-Mitgliedstaats eingeleitet werden können.
- Wird die Unterscheidbarkeit in Frage gestellt, so ist es wichtig, daß die untersuchende Behörde die Vergleichssorten, die im ursprünglichen DUS-Test benutzt wurden, berücksichtigt.

Aufhebung

- Es könnte angeführt werden, daß nach dem Gesetz der UPOV-Mitgliedstaaten zu entscheiden ist, welche Behörde dafür zuständig ist, in Fällen von Aufhebung zu entscheiden.

- Es könnte angeführt werden, daß Aufhebungsverfahren auf Antrag eines Dritten oder von Amts wegen von einer zuständigen Behörde des UPOV-Mitgliedstaats eingeleitet werden können.
- Werden Homogenitäts- oder Beständigkeitsanforderungen in Frage gestellt, dann muß eventuell eine technische Überprüfung durchgeführt werden. Damit das untersuchende Büro die Ergebnisse einer technischen Überprüfung zu Zwecken der Beständigkeit mit dem ursprünglich geschützten Pflanzenmaterial vergleichen kann, ist es wichtig, daß die Behörde Pflanzenmaterial der geschützten Sorte in einer lebenden Vergleichssammlung aufbewahrt, oder daß Dokumente, wie etwa die Sortenbeschreibung, Fotos der Sorte vom DUS-Test, die Notizen aus der Feldprüfung usw. von der Behörde aufbewahrt werden.
- Es ist auch wichtig, daß die Behörden sich überlegen, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen die Sorte zum Zwecke des Schutzes nach einer Richtlinie einem DUS-Test unterzogen wurde und zum Zwecke einer technischen Überprüfung nach einer aktualisierten Richtlinie getestet wurde.

Erschöpfung des Züchterrechts

- Die Gesetze der UPOV-Mitglieder über Erschöpfung sind in Bezug auf die Reichweite der Erschöpfung (nationale, regionale oder internationale Erschöpfung) unterschiedlich.
- Die Reichweite des Schutzes von geerntetem Material und das Konzept der Erschöpfung werden manchmal durcheinandergebracht. Vielleicht wäre es ganz sinnvoll, wenn das Dokument Erläuterungen dazu enthalten würde.

In der Hoffnung, daß diese Ausführungen hilfreich sind, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen,

Jacques Gennatas
Berater des stellvertretenden Generaldirektors
Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz

[Anhang 4 folgt]

ANHANG 4

BEITRAG VON JAPAN

Sehr geehrtes UPOV-Sekretariat,

ich freue mich, Ihnen einen Beitrag in Bezug auf Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung von Züchterrechten in Japan ergeben, schicken zu können.

Unter den gegebenen Umständen in Japan verfügen wir über kein geeignetes Beispiel für eine Angelegenheit, die sich nach der Erteilung von Züchterrechten ergibt.

Aber vielleicht entspricht die Angelegenheit in Bezug auf im Wesentlichen abgeleitete Sorten Ihrer Anfrage im Hinblick auf die Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung von Züchterrechten ergeben.

In der Anlage senden wir Ihnen einen Text über die Angelegenheit der im Wesentlichen abgeleiteten Sorten als Beispiel und als unser Anliegen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dieses Anliegen an die zuständige UPOV-Stelle weiterleiten könnten.

Mit freundlichen Grüßen,

(Herr) Shunsuke SARAGAI
Abteilung für Geistiges Eigentum
Büro für Landwirtschaftliche Produktion
Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischfang (MAFF) - JAPAN

Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts in Japan ergeben

„Angelegenheiten betreffend die im Wesentlichen von der ursprünglichen Sorte abgeleitete Sorte“

Ein Züchter in Japan, der normalerweise Züchterrechte für im Wesentlichen abgeleitete Sorten beantragte, wurde von einem Partnerunternehmen in den Niederlanden darauf hingewiesen, daß das Züchterrecht für die Ursprungssorte auch die im Wesentlichen abgeleitete Sorte schützt, ohne daß ein gesondertes Züchterrecht für die im Wesentlichen abgeleitete Sorte beantragt werden müsse. Er beabsichtigt deshalb, sein Recht im Hinblick auf die im Wesentlichen abgeleitete Sorte ausschließlich über das Züchterrecht der Ursprungssorte auszuüben und den Status der im Wesentlichen abgeleiteten Sorte zur Vermeidung von Verwirrung anzuzeigen.

In dieser Situation, in der keine angemessenen Kriterien für im Wesentlichen abgeleitete Sorten vorhanden sind, kann niemand sagen, ob es sich bei einer Sorte um eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte handelt oder nicht, weshalb der Züchterrechtsinhaber dann auch sein Eigentumsrecht in Bezug auf die im Wesentlichen abgeleitete Sorte nicht in angemessener Weise ausüben kann. Und wenn es kein System gibt, das der Öffentlichkeit anzeigt, daß die im Wesentlichen abgeleitete Sorte züchterrechtlich in Verbindung mit der Ursprungssorte geschützt ist, dann könnten viele Leute unwissentlich das Züchterrecht verletzen.

Wir sind also der Ansicht, daß es notwendig ist, daß die für Pflanzensortenschutz zuständigen Behörden entsprechende Kriterien festlegen und ein System ausarbeiten.

Zudem sind wir besorgt darüber, daß es bei der Ausübung von Züchterrechten zu chaotischen Zuständen kommen könnte, wenn von der Regelung in Bezug auf im Wesentlichen abgeleitete Sorten Gebrauch gemacht wird. Die Gründe dafür sind folgende:

Die im Wesentlichen abgeleitete Sorte wird nicht gemäß dem japanischen Pflanzen- und Saatgutschutzgesetz untersucht und definiert sich nur über die Zuchtart und Unterscheidbarkeit von der Ursprungssorte. Das bedeutet, daß eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte die Bedingungen (Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Neuheit usw.) nicht erfüllen muß, die für die Eintragung eines Züchterrechts erforderlich sind. Außerdem wird die Information in Bezug auf das Züchterrecht der im Wesentlichen abgeleiteten Sorte (Inhaber des Züchterrechts, Datum der Erteilung, Dauer, Erschöpfung usw.) nicht veröffentlicht.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß die Behörden sich mit der Problematik der im Wesentlichen abgeleiteten Sorten befassen, Züchterrechte erteilen und die Liste der eingetragenen Züchterrechte für die im Wesentlichen abgeleiteten Sorten verwalten müssen.

Deshalb würden uns die Erfahrungen anderer Mitgliedsländer (z.B. der Niederlande) interessieren, wie etwa Gerichtsentscheide, einige konkrete Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf die Rechte im Bereich der im Wesentlichen abgeleiteten Sorten und wie ein Inhaber von Züchterrechten für im Wesentlichen abgeleitete Sorten* sein Recht ausübt.

*Mit Züchterrecht für im Wesentlichen abgeleitete Sorten ist das Recht gemeint, das sich aus dem Züchterrecht für die Ursprungssorte ableitet.

[Anhang 5 folgt]

ANHANG 5

BEITRAG DER NIEDERLANDE

Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung des Züchterrechts ergeben

Der Beitrag zu diesem Thema (in Bezug auf Aufhebung) bezieht sich darauf, daß die betreffende Sorte nicht mehr homogen und/oder beständig ist.

Gemäß Artikel 22, Absatz 1 a) der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens kann eine der beiden Vertragsparteien ein erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, daß die in den Artikeln 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

In der Gesetzgebung der Niederlande ist diese optionale Möglichkeit für die Aufhebung eines Züchterrechts aus folgenden Gründen nicht enthalten.

- a. In vielen Fällen (insbesondere im Falle fehlender Homogenität) hat der Züchter die Möglichkeit zur Nachbesserung.
- b. Ein Mangel an Beständigkeit, der nach der Erteilung des Züchterrechts auftritt, kann zu einer Sorte führen, die nicht der Beschreibung der geschützten Sorte entspricht. Falls (und solange) die Sorte nicht mit der Beschreibung übereinstimmt, erfüllt dieses spezielle Züchterrecht keinen Zweck mehr, was bedeutet, daß der Züchterrechtsinhaber sein Züchterrecht in Bezug auf die Sorte, für die ihm das Züchterrecht erteilt wurde, nicht ausüben kann.

Dieselbe Überlegung gilt für geschützte Sorten, die aus anderen Gründen als dem Mangel an Beständigkeit von ihrer Beschreibung abweichen.

Für den Züchterrechtsinhaber sind die Folgen in diesem Fall ähnlich wie bei der Aufhebung des Züchterrechts, jedenfalls solange, wie die Sorte in Bezug auf ihre Beständigkeit nicht mit der Beschreibung übereinstimmt.

Die Vorzüge des oben genannten Ansatzes sind unserer Ansicht nach:

- Der Züchterrechtsinhaber könnte dazu angeregt werden, seine Sorte 'wiederherzustellen'
- Die Aufhebung eines Züchterrechts, das keinen Zweck mehr erfüllt, ist in gewisser Weise zu viel des Guten. Durch den Verzicht auf Aufhebungsverfahren in solchen Fällen wird unnötige Verwaltungs-/Justizarbeit vermieden.
- Ein Aufhebungsverfahren könnte in solchen Fällen Spielraum für Willkür bieten. Wie werden 'unechte' Sorten herausgefiltert? Werden nur die Sorten ausgewählt, deren Defizite den Behörden durch Zufall auffallen (z.B. wenn sie als Vergleichssorte benutzt werden) oder sollte ein etwas neutraleres Auswahlverfahren angewandt werden?

[Anhang 6 folgt]

ANHANG 6

BEITRAG VON SÜDAFRIKA

BEISPIELE FÜR ANGELEGENHEITEN, DIE SICH NACH DER ERTEILUNG
VON ZÜCHTERRECHTEN ERGEBEN

1. NICHTIGKEIT

Am 3. Juli 2002 ging beim Züchterrechtsbüro ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Eigentumstitels für *Phasion*, einer Canna-Sorte, ein. Der Antrag wurde damit begründet, daß der südafrikanische Züchterrechtsinhaber keinen Anspruch auf die Rechte habe, und daß die Sorte das Kriterium der Neuheit zum Antragstag nicht erfüllt habe.

Der Fall kam vor den Obersten Gerichtshof von Südafrika. Ausgehend von allen beigebrachten dokumentierten Beweisen und Fotos entschied das Gericht, daß das erteilte Züchterrecht nichtig ist. Der Züchterrechtsinhaber wurde wegen Betrugs für schuldig befunden und mußte Tausende von Rand, die er unrechtmäßigerweise an Lizenzgebühren erhoben hatte, zurückzahlen.

2. SORTENBEZEICHNUNG

Immer öfter werden nach Erteilung des Züchterrechts Anträge auf eine Änderung der Bezeichnung gestellt. Die Erklärung, die uns bisher dafür geliefert wurde, ist, daß Landwirte manchmal Sorten eines speziellen Unternehmens bevorzugen. Zum Beispiel: Ein Landwirt bevorzugt Sorten eines Unternehmens A gegenüber den Sorten des Unternehmens B. Das Unternehmen A erhält die Züchterrechte für seine Sorten und erteilt dem Unternehmen B eine Lizenz dafür. Das Unternehmen A beantragt daraufhin eine Änderung der Bezeichnung, so daß das Unternehmen B Bezeichnungen benutzen kann, die die Landwirte nicht mit dem Unternehmen A assoziieren können.

Wir sind derzeit dabei, unser Gesetz zu ändern und werden eine Änderung der Bezeichnung künftig nur noch vor Erteilung eines Züchterrechts erlauben (Ausnahmen werden von Fall zu Fall in Betracht geprüft werden).

[Ende der Anlage und des Dokuments]